Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz

für geringfügig Beschäftigte („Minijobber“ und kurzfristig Beschäftigte)
und für Beschäftigte in „gefährdeten Branchen“ gem. § 2a des SchwarzArbG

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber „ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens zum Anlauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgebenden Zeitpunkt aufzubewahren“.

Arbeitgeberstempel

Ordnungs-/Personal-Nr.

Arbeitnehmer/in: _____
Name, Vorname

Zeitraum: vom _____ bis _____

Datum	Arbeitszeit von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	ggf. abzüglich Pausenzeiten gesamt Minuten	Anzahl Stunden, Minuten	Im Falle der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 a Abs. 3 EStG (Land- und Forstwirtschaft) Art der Tätigkeit

Unterschrift Arbeitnehmer/in: _____